

Vorsitzende der Familiensenate in Hamburg und Bremen

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Gerichtseingesessene: 1.723.166*

Hanseatisches OLG, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg
Telefon: 0 40/4 28 43-1, Telefax: 0 40/42 84 30-4097

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Familiensenat: VRinOLG Ziesing | geb. 15.4.1945 |
| 2. Familiensenat: VRiOLG Dr. Lassen | geb. 19.7.1941 |
| 3. Familiensenat: VRiOLG Schultz | geb. 28.5.1938 |
| 4. Familiensenat: VRiOLG Krause | geb. 15.1.1940 |

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen

Gerichtseingesessene: 661.590*

Hans. OLG Bremen, Sögestraße 62–64, 28195 Bremen
Telefon: 04 21/36 10, Telefax: 04 21/3 61 44 51

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 4. Senat: Präs.OLG Dr. Bewersdorf | geb. 11.7.1940 |
| 5. Senat: VRiOLG Blome | geb. 23.7.1942 |

Vorsitzende der Familiensenate im Saarland

OLG Saarbrücken

Gerichtseingesessene: 1.068.703*

OLG Saarbrücken, Franz-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/501-05, Telefax: 06 81/5 01-53 51

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 9. Senat: VRiOLG Dr. Kockler | geb. 25.4.1947 |
| 6. Senat: Vizepr.OLG Jochum | geb. 20.9.1943 |

* Zahlen sind dem Handbuch der Justiz 2002 (26. Jahrgang) entnommen.

Rechtsanwalt Rolf Oenning nicht mehr im Geschäftsführenden Ausschuss

Rolf Oenning, Rechtsanwalt am OLG Hamm, ist zum 31.12.2002 aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht auf eigenen Wunsch ausgeschieden.

Auf der Herbsttagung am 11.11.1995 in Köln wurde Rolf Oenning in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt. Er gehörte diesem Gremium bis zum 31.12.2002 an. Er war seit 1994 Regionalbeauftragter für den Bezirk Hamm und übte dieses Amt auch noch einige Jahre zusätzlich neben seiner Tätigkeit im Geschäftsführenden Ausschuss aus.

Er hat sich vor allem um die Anwaltsfortbildung verdient gemacht. Seit Jahren ist er Dozent der Deutschen Anwaltsakademie für den Fachanwaltslehrgang.

Mehrere wichtige Beiträge für FF stammen aus seiner Feder.

D. Red.



RiAG a.D. Dieter Miesen, RA Rolf Oenning

Rechtsprechung

Zur gemeinsamen elterlichen Sorge nichtverheirateter Eltern für nichteheliche Kinder

§ 1626a BGB; Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 und Abs. 5 GG

BVerfG, Urt. v. 29.1.2003 – 1 BvL 20/99 u. 1 BvR 933/01 –

1. Das Kindeswohl verlangt, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse, in die nichteheliche Kinder hineingeboren werden, ist es verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.
2. Die durch § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB den Eltern eines nichtehelichen Kindes eröffnete Möglichkeit zur gemeinsamen Sorgetragung beruht auf einem Regelungskonzept für die elterliche Sorge, das unter Kindeswohlgesichtspunkten den Konsens der Eltern über die gemeinsame Sorgetragung zu deren Voraussetzung macht. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass damit dem Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
3. In Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.
5. Eltern, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1.7.1998 getrennt haben, ist die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung einzuräumen, ob trotz entgegenstehendem Willen eines Elternteils eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

Anm. der Red.: Das Urteil wird in FF Heft 2/2003 abgedruckt und kommentiert.

Änderung der BGH-Rechtsprechung zum absoluten Mangelfall

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a Abs. 1, 1361 Abs. 1 S. 1, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00 – (OLG Nürnberg)

1. Im absoluten Mangelfall ist für den unterhaltsberechtigten Ehegatten der seiner jeweiligen Lebenssituation

entsprechende notwendige Eigenbedarf als Einsatzbetrag in die Mangelverteilung einzustellen.

2. Für (gleichrangige) Kinder ist insoweit ein Betrag in Höhe von 135 % des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zugrunde zu legen (in Abweichung von u.a. *Senatsurt.* BGHZ 104, 158 ff.; vom 11.1.1995 – XII ZR 122/93 –, *FamRZ* 1995, 346 ff.; vom 15.11.1996 – XII ZR 231/94 –, *FamRZ* 1996, 345 ff.; und vom 16.4.1997 – XII ZR 233/95 –, *FamRZ* 1997, 806).

Anm. der Red.: Das Urteil wird in FF Heft 2/2003 mit einem Beitrag von *Luthin* abgedruckt.

Teilhabe eines Ehegatten an Sparkonten des anderen Ehegatten

§§ 741 ff. BGB

BGH, *Urt.* v. 11.9.2002 – XII ZR 9/01 – (OLG Hamm)

Zur Frage der Teilhabe eines Ehegatten an Guthaben auf Sparkonten des anderen Ehegatten, auf denen Letzterer Mittel angespart hat, die überwiegend aus den Einkünften seines Ehegatten stammen (Anschluss an *Senatsurt.* v. 19.4.2000 – XII ZR 62/98 –, *FamRZ* 2000, 948).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in *FamRZ* 2002, 1696, *FPR* 2003, 82 und *FuR* 2003, 40. S. auch *Heinle*, *FamRB* 2003, 38.

Verwirkung rückständigen Elternunterhalts – Leistungsfähigkeit und Einsatz des Vermögens beim Elternunterhalt

§§ 242, 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, *Urt.* v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99 –*) (OLG Koblenz)

1. Zur Verwirkung rückständigen Elternunterhalts (im Anschluss an *Senatsurt.*, BGHZ 103, 62).
2. Zur Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts bei Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder (im Anschluss an *Senatsurt.* v. 26.2.1992 – XII ZR 93/91 –, *FamRZ* 1992, 795).
3. Zur Frage des Einsatzes von Vermögen zur Befriedigung des Elternunterhalts.

Anm. der Red.: Zu dem vorstehenden *Urt.* des BGH, das zwischenzeitlich in *NJW* 2003, 128, *FamRZ* 2002, 1698 und *FuR* 2003, 26 veröffentlicht worden ist, s. den Aufsatz von *Diederichsen* „Der BGH und der Elternunterhalt“ in diesem Heft auf S. 8 ff. und die Anmerkung von *Klinkhammer* in *FamRZ* 2002, 1702; vgl. ferner *Borth*, *FamRB* 2003, 3 f. und *Soyka*, *FK* 2003, 25.

Zur Verwirkung von Ansprüchen auf rückständigen Unterhalt vgl. aus der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung: OLG Karlsruhe *FPR* 2002, 444 (betr. Trennungunterhalt, nahehelichen Unterhalt und Kindesunterhalt) und OLG Jena *NJW-RR* 2002, 1154 = *FamRZ* 2003, 184 (LSe) (betr. Unterhalt für nichteheliches Kind).

Zur (verneinten) Frage der Verwertung des Vermögensstammes zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen der Eltern s. das nachfolgende *Urt.* des OLG Köln v. 12.6.2002 – 27 UF 194/01 –.

*) Das Urteil ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

Zur Frage der Verwertung des Vermögensstammes zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen der Eltern

§§ 1601 ff. BGB

OLG Köln, *Urt.* v. 12.6.2002 – 27 UF 194/01 – (AG Siegburg)

Eine Verwertung des Vermögensstammes kann von dem unterhaltsverpflichteten Kind zur Deckung des Unterhalts seiner in einem Altenheim wohnenden Mutter nicht verlangt werden, wenn das Kind den Vermögensstamm braucht, um den eigenen angemessenen Lebensbedarf auch in Zukunft sicherstellen zu können; hier: Sparvermögen von rund 58.500 DM.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in *OLGR Köln* 2002, 388, *NJW-RR* 2003, 1 und *MDR* 2003, 31.

Alleinhaftung eines Ehegatten im Innenverhältnis für gesamtschuldnerisches Hausdarlehen bei beabsichtigter Übernahme des Hauses durch ihn nach Trennung der Eheleute

§ 426 Abs. 1 BGB

OLG Koblenz, *Beschl.* v. 8.4.2002 – 3 W 59/02 – (LG Koblenz)

1. Haben Eheleute während der Ehe ein Darlehen als Gesamtschuldner aufgenommen, um damit ein gemeinsames Familienheim zu finanzieren, und überlässt ein Ehegatte bei der Trennung das Haus dem anderen Ehegatten im Vorgriff auf das ihm vereinbarungsgemäß einzuräumende Alleineigentum, so haftet der andere Ehegatte im Innenverhältnis allein für die Darlehensverbindlichkeit.
2. Der Umstand, dass die Übertragung des Miteigentumsanteils des einen auf den anderen Ehegatten durch die Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens verhindert wird, ändert an der alleinigen Haftung des anderen Ehegatten nichts.
(*Leitsätze der Redaktion*)

Gründe: Die ASt (im Folgenden: die Kl) beabsichtigt, gegen ihren geschiedenen Ehemann (im Folgenden: der Bekl) Klage zu erheben: 1. auf Erstattung eines Betrages von 12.200 DM (6.237,76 Euro), den sie zur Rückführung eines Darlehens aufgewandt hat, welches die Eheleute während der Ehezeit aufgenommen haben, 2. auf Freistellung von dem noch bestehenden Anspruch auf Rückzahlung dieses Darlehens i.H.v. 15.880 DM (8.119,32 Euro). Hierzu hat sie Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Das LG hat der Kl durch den angefochtenen *Beschl.* Prozesskostenhilfe nur insoweit bewilligt, als die Klage auf Zahlung von 6.100 DM und Freistellung i.H.v. 7.940 DM zzgl. Zinsen und Kosten gerichtet ist.

Die Kl hat hiergegen Beschwerde eingelegt, soweit ihr die begehrte Prozesskostenhilfe versagt worden ist. Das LG hat dieser Beschwerde mit *Beschl.* v. 23.1.2002 nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO a.F.) und begründet.

Der Kl ist die beantragte Prozesskostenhilfe zu gewähren, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung in vollem Umfang hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Die Kl hat schlüssig dargetan, dass für die Darlehensverpflich-